



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Niclas Dürbrook (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Stärkung des kommunalen Ordnungsdienstes

Vorbemerkung des Fragestellers

Im 100-Tage-Programm der Landesregierung wird unter Punkt 60 auf die Stärkung des kommunalen Ordnungsdienstes eingegangen.

Zur landeseinheitlichen Angleichung der Aus- und Fortbildung und zur angemessenen Ausstattung mit Hilfsmitteln im Falle der Notwehr sowie der Eigensicherung wird für diese Befugnis eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Anwendung unmittelbaren Zwangs (AVV) erarbeitet und nach der Anhörung der Kommunalen Landesverbände in Kraft gesetzt.

1. Wie ist der aktuelle Sachstand der Umsetzung der angekündigten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Anwendung unmittelbaren Zwangs (AVV)?

Antwort:

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Anwendung unmittelbaren Zwangs (AVV) befindet sich aktuell in der Anhörung durch die Kommunalen Landesverbände. Die Rückmeldefrist ist der 5. Oktober 2022.

2. Wann wurde die Anhörung der Kommunalen Landesverbände zu einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Anwendung unmittelbaren Zwangs (AVV) gestartet?

Antwort:

Die Anhörung wurde mit Schreiben vom 24. August 2022 gestartet.

3. Welchen konkreten Inhalt hat der Entwurf der AVV?

Antwort:

Nach § 260 LVwG erlässt das MIKWS die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Anwendung unmittelbaren Zwangs (AVV) nach den Regelungen der §§ 250 ff LVwG. Bislang waren in den AVV nur Regelungen zur Zwangsanwendung durch Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte geregelt.

Neben den Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten sind jedoch auch die kommunalen Vollzugskräfte zur Ausübung unmittelbaren Zwangs befugt. Die kommunalen Vollzugskräfte werden vom jeweiligen Träger der Aufgabe, also den Kreisordnungsbehörden oder örtlichen Ordnungsbehörden bestellt (§ 252 Absatz 2 Nummer 2 i. V. m. §§ 163, 164 Absatz 1 LVwG).

Für diese kommunalen Vollzugskräfte gibt es bislang jedoch keine landeseinheitlichen Vorgaben zur Anwendung unmittelbaren Zwangs. Vielmehr existieren für jeden kommunalen Ordnungsdienst eigene Anwendungsvorschriften. Dieser Umstand ist mit Blick auf die Eingriffstiefe von Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs jedoch nicht interessengerecht. Dies gilt vor allem deshalb, weil dem kommunalen Ordnungsdienst nach der gesetzlichen Konzeption nur die Einsatzmittel vorenthalten sind, zu deren Gebrauch lediglich eng begrenzte Berechtigte, maßgeblich die Polizei, befugt sind. Das betrifft nach § 256 LVwG den Gebrauch von Schusswaffen, Distanz-Elektroimpulsgeräte und Sprengmitteln.

Vorgesehen ist für den Einsatz von Reizstoffen, Fesseln und Schlagstöcken, dass diese Hilfsmittel nur zur Eigensicherung der Vollzugskräfte mitgeführt und eingesetzt werden können. Darüber hinaus können die genannten Einsatzmittel auch bei Notwehr und Nothilfe eingesetzt werden. Die Regelung ist sachgerecht und entspricht im Übrigen auch der gelebten Praxis beispielsweise in den Städten Kiel und Lübeck. Darüber hinaus soll sichergestellt werden, dass die oben genannten Einsatzmittel nur durch Vollzugskräfte eingesetzt werden dürfen, die auch intensiv geschult wurden und regelmäßig fortgebildet werden.